



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 31.10.2024, Zahl: 004-1/2024, mit welcher die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Ehrenbichlweg 31, 9061 Klagenfurt Wölfnitz, vom 27.05.2024, GZ.: 1335/24 ausgewiesenen Grundstücken in der KG Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits dem Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß §§ 2,6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017, LGBl. 8/2017 zuletzt in der geltenden Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinden Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ.: 1335/24 vom 27.05.2024 ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 27 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Die in der Gegenüberstellung V 408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ.: 1335/24 vom 27.05.2024 ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 27 m² wird dem Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut (Straßen) als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Hans Fugger)

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am: